

**Leistungsvereinbarung gemäß §§ 93 ff. BSHG
für den Leistungsbereich Ambulant Betreutes Wohnen
für Menschen mit Behinderung/
zwischen**

.....
.....
**im Folgenden „Leistungserbringer“ genannt
und**

.....
.....
im Folgenden „Sozialhilfeträger“ genannt¹

Gliederung

Teil I Leistungsvereinbarung

§ 1 Art und Inhalt der Leistung

§ 2 Personenkreis / Zielgruppe

§ 3 Umfang der Leistungen

§ 4 Qualität der Leistungen

§ 5 Personelle Ausstattung

§ 6 Sächliche Ausstattung

Teil II Vergütungsvereinbarung

§ 7 Fachleistungsstunde

§ 8 Abrechnung/ Zahlungsweise

Teil III Prüfungsvereinbarung

§ 9 Prüfung der Qualität der Leistung

§ 10 Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistung

§ 11 Abwicklung der Prüfungen, Prüfbericht

Teil IV Schlussbestimmungen

§ 12 Rechtswirksamkeit

§ 13 Inkrafttreten und Kündigung

¹ Der vorliegende Text ist als Muster für eine Vereinbarung zu verstehen. Bei konkreten Vereinbarungen können Zielgruppen- und Anbieterspezifische Gegebenheiten berücksichtigt werden.

Präambel

Zwischen dem Träger.....
(im Folgenden „Leistungserbringer“ genannt)

und dem Landschaftsverband Rheinland

im folgenden „Sozialhilfeträger“ genannt)

wird die folgende Vereinbarung geschlossen.

Sie konkretisiert die Bestimmungen des Rahmenvertrages NRW nach §93 BSHG ambulanter Bereich und da insbesondere LT I "Betreutes Wohnen".

Teil I Leistungsvereinbarung

§ 1 Art und Inhalt der Leistung

(1) Art der Leistung

Der Träger des Dienstes leistet ambulante Eingliederungshilfe zum selbstständigen Wohnen (Betreutes Wohnen) für dauerhaft wesentlich behinderte Menschen im Rahmen der §§39, 40 BSHG. Es handelt sich um ein gemeindeintegriertes Hilfeangebot, das der/dem Betreuten ein Leben in der eigenen Wohnung in der Gemeinde ermöglicht. Das Betreute Wohnen ist zu verstehen als ein am Bedarf des Betreuten orientiertes und verbindlich vereinbartes Betreuungsangebot, das sich auf ein breites Spektrum an Hilfestellungen im Bereich Wohnen bezieht und der sozialen Integration dient. Es handelt sich um eine aufsuchende Betreuung und Begleitung im Rahmen der ambulanten Eingliederungshilfe gemäß § 39 BSHG. (Dies schließt nicht die Kombination mit anderen Angebotsformen aus.)

(2) Ziele der Leistung

Die Leistung hat das Ziel, die/den Betreute/n unabhängig von Art und Schwere der Behinderung eine weitgehende eigenständige Lebensführung, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben in der Gemeinde zu eröffnen und zu erhalten.

Einzelziele sind hier insbesondere:

- Beseitigung, Milderung oder Verhütung von Verschlimmerung einer vorhanden Behinderung oder deren Folge
- Erhalt oder Beschaffung einer Wohnung
- Eine möglichst selbständigen Lebensführung
- Eine angemessenen Tagesstruktur und Freizeitgestaltung
- Eingliederung in die Gesellschaft, insbesondere Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft
- Ausübung einer angemessenen Tätigkeit / eines angemessenen Berufs
- Förderung der weitestgehenden Unabhängigkeit von Betreuung
- Erweiterung der Kompetenzen.
- Mobilität und Orientierung
- Konflikt- und Krisenbewältigung

Eine Konkretisierung der Ziele erfolgt jeweils im Rahmen individueller Hilfeplanung.

(3) Inhalt der Leistung

Das Angebot eröffnet den Menschen, die es in Anspruch nehmen, unabhängig von Art und Schwere der Behinderung, Möglichkeiten einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensform.

Die Leistung beinhaltet die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Beratung, Begleitung, Betreuung und Förderung nach Maßgabe der §39,40 BSHG.

Als Maßnahmen zur Erbringung dieser Leistungen können verschiedene Formen der Hilfestellung, unterschiedliche Unterstützungs- und Beratungsangebote dienen, wie die Hilfeplanung und –reflektion, das Gesprächsangebot, Telefonkontakte, persönliche Kontakte, Begleitung, Mithilfe, Anleitung, Übung, Beratung, Erinnerung, Kontrolle, Zeiten von Erreichbarkeit, Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Institutionen.

Die einzelfallbezogenen Maßnahmen können mit Gruppenangeboten kombiniert werden.

Grundlage für die Leistung ist ein Hilfe- und Betreuungsplan. Das individuelle Betreuungsangebot wird gemeinsam mit dem Leistungsempfänger erarbeitet und vereinbart.

Direkte, mittelbare und indirekte Leistungen

- **Direkte Betreuungsleistungen sind** einzelfallbezogene Hilfeleistungen wie zum Beispiel:
 - Erstellung beziehungsweise Mitwirkung bei der Hilfeplanung und Betreuungsplanung
 - Hausbesuche bei der Klientin / dem Klienten
 - Gespräche mit der Klientin / dem Klienten und ihrem / seinem sozialen Umfeld
 - Kontakte mit der Klientin / dem Klienten in der Dienststelle
 - Klinikbesuche bei stationären Aufenthalten
 - Begleitung von Klientinnen / Klienten außerhalb der eigenen Wohnung
 - telefonische Kontakte mit der Klientin / dem Klienten
 - *ggf. Kooperationskontakte mit gesetzlichen Betreuer/innen, sofern im Hilfeplan festgelegt.*

Als direkte Betreuungszeit wird die Zeit definiert, in der eine Klientin / ein Klient eine Betreuungsmitarbeiterin / einen Betreuungsmitarbeiter "von Angesicht zu Angesicht" sieht oder „von Ohr zu Ohr“ hört.

Mittelbare Betreuungsleistungen

Zu den mittelbaren Betreuungsleistungen gehören

a) Klientenbezogene Tätigkeiten wie zum Beispiel:

- Gespräche im sozialen Umfeld der Klientin / des Klienten
- Organisation des Helfefeldes
- Telefonate und Schriftverkehr bzgl. Alltagsangelegenheiten der Klientin/des Klienten
- Einzelfalldokumentation/ Dokumentation des Betreuungsprozesses
- Ausfallzeiten/ von der Klientin / dem Klienten nicht wahrgenommene Termine
- einzelfallbezogenen Tätigkeiten im Vorfeld einer Betreuung und im Rahmen einer Nachbetreuung

b) und Klientenübergreifende Tätigkeiten wie zum Beispiel:

- Planung und Vorbereitung von Gruppenangeboten
- Fallbesprechungen/kollegiale Beratung/Supervision.
- Facharbeitskreise
- Teamsitzungen
- Fortbildung

c) Fahrten- und Wegezeiten

Indirekte Leistungen sind alle zur Organisation des Dienstes und des Arbeitsablaufes, sowie zur Qualitätssicherung notwendigen Tätigkeiten und Maßnahmen:

- Organisation und Leitung des Dienstes
- Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Organisationen z.B. im Rahmen von geregelten Planungsverfahren inkl. die Verknüpfung und die Koordination der Hilfen in regionalen Versorgungsstrukturen
- Bearbeitung von Anfragen
- Qualitätssicherung bezogen auf die betreuten Menschen, Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter und Konzept
- Verwaltung (Personal, Budget, Kostenabrechnung, Verwendungsnachweise etc.)
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 2 Personenkreis / Zielgruppe

Zielgruppe des ambulanten Betreuten Wohnens sind **volljährige** Menschen mit **einer wesentlichen Behinderung im Sinne des § 39 Bundessozialhilfegesetz**,

- die in einer eigenen Wohnung leben, also in der Regel über einen eigenen Mietvertrag verfügen
- und zur selbständigen Lebensführung der ambulanten Hilfe bedürfen,
- und einen Rechtsanspruch nach §39 Bundessozialhilfegesetz haben.

*Das Angebot des Trägers richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten, Planungen, Absprachen an folgenden speziellen/ eingegrenzten Personenkreis:.....
Insbesondere ist Zielgruppe der Personenkreis im festgelegten Einzugsgebiet.....
(Besonderheiten oder regionale Eingrenzungen benennen)*

Das Wunsch- und Wahlrecht der Klientinnen / der Klienten bei der Auswahl des Leistungsanbieters gemäß § 39 Bundessozialhilfegesetz, SGB IX und SGB XI ist nicht berührt.

§ 3 Umfang der Leistung

Die Intensität, und die Dauer der zu erbringenden Leistungen sind einzelfallbezogen und richtet sich nach dem individuellen Hilfebedarf.

Auch die Betreuungszeiten richten sich nach dem individuellen Hilfebedarf der betreuten Menschen.

Die Feststellung des individuellen Hilfebedarfs im Einzelfall erfolgt durch den Sozialhilfeträger in einem mit den Anbietern abgestimmten Verfahren.

Deutlich veränderte Bedarfe /Mehrbedarfe sind im Einzelfall fristgerecht zu beantragen und kurzfristig zu entscheiden.

Bei Beendigung der Betreuung ist der Abschluss der Betreuungsaktivitäten, die Erarbeitung der weiteren Hilfemöglichkeiten und ein schriftlicher Abschlussbericht erforderlich.

§ 4 Qualität der Leistung

Strukturqualität

- Es liegt eine allgemeine Beschreibung und eine fachlich ausdifferenzierte Konzeption des Dienstes vor (Anlage).
- Das Betreuungsverhältnis wird in einem rechtsverbindlichen Betreuungsvertrag zwischen Leistungsbezieher/in und ambulantem Dienst geregelt (Anlage). Dieser beinhaltet Vereinbarungen in Bezug auf Intensität, Zeitstruktur und Betreuungsschwerpunkte sowie ggf. Finanzierung.
- Die Kontinuität in der Betreuung wird sicher gestellt. Sie erfolgt im Bezugspersonensystem.
- Das Angebot umfasst in der Regel aufsuchende Hilfen in der häuslichen Umgebung des betreuten Menschen, soweit dieser das wünscht.
- Die Kontaktzeiten orientieren sich am Hilfebedarf der betreuten Menschen. Termine für abends und an den Wochenenden sind Bestandteil der Vereinbarung.
- Es erfolgt, aufbauend auf der Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs, eine individuelle Hilfe-, Betreuungsplanung gemeinsam mit dem betroffenen Menschen..
- Übergabe-, Dienst- und Fallbesprechungen und eine Zusammenarbeit finden regelmäßig und verbindlich in Fachteams statt.
- Supervision und Weiterbildung dienen der Qualifizierung der Mitarbeiter/innen .
- Interne Controllingverfahren unterstützen die Arbeit des Dienstes.
- Das Hilfeangebot ist mit der regionalen Angebotsstruktur vernetzt.
- Die dem Sozialhilfeträger einmal jährlich vorzulegenden Berichte enthalten eine Aufstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ihrer beruflichen Abschlüsse sowie ihrer Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Prozessqualität

- Die Hilfeleistung erfolgt bedarfsgesteuert.
- Die Betreuung erfolgt auf der Grundlage einer individuellen Hilfe-/Betreuungsplanung, die gemeinsam mit dem /der Betroffenen erstellt wird.. Der Hilfeplan wird regelmäßig überprüft, ggf. fortgeschrieben oder verändert.
- Die Betreuungsleistung wird regelmäßig durch Quittierung der Leistung durch die Leistungsbezieherin / den Leistungsbezieher dokumentiert.
- Die Konzeption wird fach- und bedarfsgerecht fortgeschrieben.
- Angehörige und andere Bezugspersonen werden mit Zustimmung der betreuten Person – fachlich begründet - in die Betreuung einbezogen.
- Die Betreuten werden durch die ambulante Betreuung darin unterstützt, ihr individuelles soziales Hilfenetz weiterzuentwickeln.

- Die betreuten Menschen und die Angehörigen werden ermutigt, Beschwerden zu äußern. Der Leistungserbringer geht den Beschwerden zeitnah nach.
- Die Ausrichtung des Hilfeprozesses erfolgt an dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und der Stärkung der Eigenkompetenz der Menschen in Betreuung.

Ergebnisqualität

- Grundlage für die Ergebnisqualität ist der Erreichungsgrad der im individuellen Hilfeplan vereinbarten Ziele.
- Die Darstellung der Ergebnisqualität erfolgt in Jahresberichten, die dem Landschaftsverband Rheinland vorzulegen sind.
- In den Jahresberichten werden die Ziele, Methoden und die Durchführung des Angebotes dargestellt, damit eine Bewertung des Zielerreichungsgrades möglich ist.
- Idealziele von Ergebnisqualität sind vor allem
 - Soziale Integration im Sinne des Lebens in einer normalen Nachbarschaft mit Kontakten zu anderen Menschen nach den individuellen Möglichkeiten und Bedürfnissen,
 - Berufliche Integration im Sinne von Arbeit und Beschäftigung,
 - Eigenständige Lebensgestaltung in größtmöglicher Unabhängigkeit von Pflege und Betreuung,
 - Entwicklung einer angemessenen Lebensperspektive, akzeptierender Umgang mit der eigenen Behinderung
 - Weiterentwicklung und Erhalt von Mobilität und lebenspraktischen Fähigkeiten
 - Vorbeugung und Bewältigung von Krisen und Konflikten

§5 Personelle Ausstattung

Zur Erbringung der Leistungen des Betreuten Wohnens werden geeignete Fachkräfte eingesetzt, die über eine mindestens einjährige Erfahrung in der Arbeit mit behinderten Menschen verfügen.

Je nach Angebotsprofil und Konzeption werden fachlich geeignete Kräfte unterschiedlicher Berufsgruppen berücksichtigt.

Geschäftsführung und Verwaltung werden durch fachlich geeignete Kräfte verantwortet.

§ 6 Sächliche Ausstattung

Zu der sächlichen Ausstattung des Betreuten Wohnens gehören insbesondere:

- Dienst, Verwaltungs-, Besprechungsräume, ggf. Räume für Gruppenaktivitäten mit Treffpunktcharakter (einschließlich des notwendigen Mobiliars und weiterer Ausstattung)
- Zeitgemäße Kommunikations-, Büro- und Nachrichtentechnik
- Einsatz von Fahrzeugen.

Teil II Vergütungsvereinbarung

§ 7 Fachleistungsstunde

Die Vergütung der vereinbarten Betreuungsleistungen erfolgt durch einen Stundensatz in Höhe von 46,10 € pro Fachleistungsstunde. Mit diesem Satz werden alle Leistungen abgegolten.

Kosten für weitere mittelbare und indirekte Leistungen sind hierin enthalten.

§ 8 Abrechnung und Zahlungsweise

Die Rechnungslegung erfolgt durch den Leistungserbringer. Der Rechnung ist ein Nachweis über die im Abrechnungszeitraum geleisteten **direkten** Betreuungszeiten beizufügen. Er ist von der Leistungsempfängerin / vom Leistungsempfänger rechtsverbindlich gegenzuzeichnen.

Der Sozialhilfeträger überweist dem Leistungserbringer auf der Grundlage der Bewilligungsbescheide die Kosten für die im Bewilligungszeitraum erbrachten Fachleistungsstunden auf der Basis von monatlichen Abschlagszahlungen (zunächst als durchschnittlich angenommen, nach 12 Monaten dann nachweislich geleistete), sofern die betreuten Menschen eine Erklärung zur direkten Abrechnung zwischen Kostenträger und ambulanten Dienst unterschrieben haben.

Die Rückerstattung zu viel geleisteter Zahlungen erfolgt nach Spitzabrechnung des jährlichen Zeitbudgets durch den Leistungserbringer.

Teil III Prüfungsvereinbarung

§ 9 Prüfung der Qualität der Leistung

- (1) Der Leistungserbringer legt dem Sozialhilfeträger jährlich Nachweise vor, dass er die von ihm eingegangenen Verpflichtungen zur Qualität der Leistungen im Vereinbarungszeitraum eingehalten hat.
- (2) Die Qualitätsnachweise erfolgen durch standardisierte Leistungsdokumentationen (Jahresberichte, § 4).
- (3) Liegen begründete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Leistungserbringer die Leistungen nicht in der vereinbarten Qualität erbringt, klärt der Sozialhilfeträger den Sachverhalt auf.
- (4) Bestätigen sich Anhaltspunkte für eine nicht vertragsgemäße Leistung, kann der Sozialhilfeträger eine Qualitätsprüfung durchführen.

§ 10 Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungen

- (1) Prüfungen der Wirtschaftlichkeit werden nur auf Verlangen des Leistungserbringers oder des Sozialhilfeträgers durchgeführt.
- (2) Wirtschaftlichkeitsprüfungen dürfen nur verlangt werden, wenn begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Leistungserbringer die Anforderungen einer leistungsfähigen, wirtschaftlichen und sparsamen Leistungserbringung nicht oder nicht

mehr erfüllt (Anlassprüfung). Die Anlasspunkte müssen schriftlich vorgelegt werden. Die Prüfung ist auf sie zu beschränken.

- (3) Der Sozialhilfeträger klärt den angezeigten Sachverhalt auf und entscheidet, ob der Sachverhalt eine Wirtschaftlichkeitsprüfung erfordert oder ob eine Qualitätsprüfung (§ 9) durchzuführen ist.
- (4) Wirtschaftlichkeitsprüfungen werden von einem sachverständigen Dritten durchgeführt. Der Sozialhilfeträger beauftragt den im Einvernehmen mit dem Leistungserbringer ausgewählten sachverständigen Dritten. Kommt eine Einigung über den Sachverständigen nicht innerhalb eines Monats zustande, entscheidet der Sozialhilfeträger. Die Kosten des Sachverständigen werden zwischen den Vertragsparteien geteilt.

§ 11 Abwicklung der Prüfungen, Prüfbericht

- (1) Prüfungsgegenstand und Umfang der Prüfung (Qualitäts- oder Wirtschaftlichkeitsprüfung) sind vor Beginn der Prüfung schriftlich festzulegen.
- (2) Zur Durchführung der Prüfung sind die notwendigen Auskünfte von einem vom Leistungserbringer benannten Vertreter zu erteilen sowie auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (3) Bei der Durchführung der Prüfung sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.
- (4) Vor Abschluss der Prüfung findet ein Abschlussgespräch zwischen dem Träger des Leistungserbringers, dem Verband, dem dieser Träger angehört, gegebenenfalls dem Sachverständigen und dem Sozialhilfeträger statt. Unterschiedliche Auffassungen, die im Abschlussgespräch nicht einvernehmlich ausgeräumt werden können, sind im Prüfbericht gesondert darzustellen.
- (5) Über die durchgeführte Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen. Dieser beinhaltet insbesondere:
 - a) den Prüfauftrag mit Angaben über Umfang und Ziel der Prüfung
 - b) die Darlegung der Vorgehensweise bei der Prüfung, insbesondere die genutzten Verfahren Daten und Unterlagen
 - c) die Ergebnisse der Prüfung bezogen auf die jeweiligen Prüfungsgegenstände
 - d) eine Empfehlung zu Konsequenzen, die aus den Prüfungsergebnissen gezogen werden sollen. Dabei haben die Empfehlungen auf kurz-, mittel- und langfristige Realisierungsmöglichkeiten, auf das Leistungsgeschehen der geprüften Maßnahmen sowie auf mögliche Auswirkungen auf den Personal- und Sachaufwand einzugehen.
- (6) Der Prüfbericht ist innerhalb der im Prüfauftrag zu vereinbarenden Frist nach Abschluss der Prüfung zu erstellen und dem veranlassenden Sozialhilfeträger sowie dem Träger des Leistungserbringers zuzuleiten.
- (7) Das Prüfungsergebnis ist den Empfängerinnen und Empfängern der geprüften Leistungen bzw. deren gesetzlichen Vertretern durch den Leistungserbringer geeigneter Form bekannt zu geben (§ 93a Abs. 3 BSHG).
- (8) Ohne Zustimmung des Leistungserbringers darf der Prüfungsbericht über den Kreis der unmittelbar beteiligten und betroffenen Organisationen hinaus nicht an Dritte weitergegeben werden.

- (9) Soweit im Rahmen der Prüfung Mängel festgestellt werden, entscheidet der Sozialhilfeträger nach Anhörung des Leistungserbringers und dessen Verbandes, welche Maßnahmen zu treffen sind. Dies ist dem Leistungserbringer schriftlich unter Angaben einer angemessenen Frist zur Beseitigung der festgestellten Mängel mitzuteilen. Im übrigen gilt § 93c BSHG.

Teil IV Schlussbestimmungen

§ 12 Rechtswirksamkeit

Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vertragspartnern durch eine rechtswirksame Regelung ersetzt, die der unwirksamen Regelung bezüglich der Erreichung des Vereinbarungszweckes möglichst nahe kommt.

§ 13 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am in Kraft. Sie gilt bis zum 30.06.2004.
- (2) Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des jeweiligen Quartals gekündigt werden.
- (3) Das Recht auf Kündigung aus wichtigen Grund bleibt hiervon unberührt.
- (4) Soweit Nebenabreden zum Vertrag getroffen werden, bedürfen Sie der Schriftform.

Für den Leistungserbringer:

Für den Sozialhilfeträger:

Anlagen:

1. **Leistungsdokumentation**
2. **Betreuungsvertrag** zwischen Klientin / Klient und dem Leistungserbringer
3. **allgemeine Beschreibung** und **Konzeption** des Leistungserbringers